

# **Satzung des Landwirtschaftlichen Lokalvereins für die Gemeinde Wenden**

## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand**

Der Verein führt den Namen „Landwirtschaftlicher Lokalverein für die Gemeinde Wenden“ und hat seinen Sitz in Wenden. Der Landwirtschaftliche Lokalverein für die Gemeinde Wenden soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden. Der Verein trägt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“. Gerichtsstand ist Olpe.

## **§ 2 Zwecke und Ziel des Vereins**

1. Der Landwirtschaftliche Lokalverein für die Gemeinde Wenden führt seine Aufgaben parteipolitisch und konfessionell unabhängig auf der Grundlage eines heimatverbundenen Bauerntums und bewährter Traditionen unter Berücksichtigung fortschrittlicher Entwicklungen aus.
2. Der Landwirtschaftliche Lokalverein für die Gemeinde Wenden fördert die Tierzucht und das traditionelle Brauchtum auf dem Lande. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Ausrichtung der alljährlich am dritten Dienstag im August stattfindenden Tierschau verwirklicht, zu der Tiere (eingetragenes und nicht eingetragenes Vieh, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine, Hühner) gemeldet und aufgetrieben werden können. In Abstimmung mit dem Lokalverein können auch Kaninchen ausgestellt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Landwirtschaftliche Lokalverein für die Gemeinde Wenden ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Landwirtschaftlichen Lokalvereins für die Gemeinde Wenden können natürliche und juristische Personen oder sonstige Organisationen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und durch ihre Mitgliedschaft die Belange der Landwirtschaft unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung an den Vorstand, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung an natürliche Personen verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sich an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen gemäß § 9 zu beteiligen. Die Leistungen des Vereins erfolgen im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten und nur nach bestem Wissen und Gewissen. Ein Recht auf Erfüllung von Leistungen durch den Verein kann von einem Mitglied nicht eingeklagt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Landwirtschaftlichen Lokalverein für die Gemeinde Wende bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
  - a) Die satzungsmäßigen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten und auszuführen und
  - b) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten.
3. Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
4. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen und auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Ehepaare zahlen zusammen den Beitrag eines Einzelmitgliedes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Freiwilligen Austritt (Abs. 3)
  - b) Ausschluss (Abs. 4)
  - c) Tod des Mitglieds
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle erworbenen Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorsehen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.
3. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Gründe für einen Ausschluss liegen u.a. vor:

- a) Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, insbesondere bei Nichtzahlung der Beiträge.
- b) Bei wiederholter Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes,
- c) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen von Vereinseigentum,
- d) Bei sonstigem schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung auf Verlangen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die begründete Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Der Ausschluss aus dem Verein ist unanfechtbar.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 8)
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 9)

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Geschäfts- und Schriftführer
- d) Dem Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem Beisitzer an, deren Zahl die Mitgliederversammlung festlegt. Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu 20 sachkundige Vertrauensleute berufen.

Kraft Amtes ist der Bürgermeister der Gemeinde Wenden der 2. Vorsitzender.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder berechtigt und zwar nur zusammen mit dem 1. Oder 2. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen soll.

3. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf- mindestens jedoch einmal pro Jahr – einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (Abs. 1a, 1c, 1d) erfolgt für die Dauer von 3 Jahren unbeschadet der Möglichkeit der Wahl für eine kürzere Amtsdauer. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Sie wird jedoch erst dann wirksam, wenn von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für eine neue, volle Amtsperiode gewählt wird.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder seine Aufgaben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtlichen Beschluss enthalten muss.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Die Genehmigung der Niederschrift der vorausgehenden Mitgliederversammlung,
  - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Die Änderung der Satzung,
  - g) Die Entscheidungen über Angelegenheiten von Bedeutung, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat (z.B § 4 Abs. 2 Ehrenmitgliedschaft, § 6 Abs. 4 Berufung gegen Ausschließungsbeschluss),
  - h) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 3,
  - i) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,

- j) Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. **Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Presse und Internet unter Angabe der Tagesordnung** einberufen.
  3. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind in der Tagesordnung aufzunehmen. Angelegenheiten die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, sind zur Beratung zuzulassen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
  4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder das Einberufen unter Angabe der Gründe verlangt.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
  6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschrieb. Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der angegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
  7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**3. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist bis zu 3-mal möglich.**

## **§ 11 Beträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## **§ 12 Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht auf einer angemessenen Vergütung für tatsächlich erbrachte Leistungen oder auf dem Ersatz nachgewiesener Auslagen beruhen.**
3. **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder für Tätigkeiten im Dienst des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten, soweit dies mit den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins vereinbar ist und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung erfolgt.**
4. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, voll geschäftsfähigen Mitglieder und zwar auf einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein dient.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen – nach Abzug aller Verbindlichkeiten – an die Gemeinde Wenden, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorsitzenden die Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten und voll geschäftsfähigen Mitglieder beschließen.
4. Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom

*Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern*